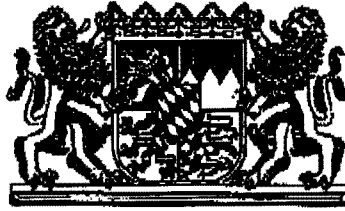


Ausfertigung

Finanzgericht Nürnberg
7 V 773/12



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller -

gegen

Finanzamt Schwandorf mit Außenstellen
Friedrich-Ebert-Str. 59, 92421 Schwandorf

- Antragsgegner -

wegen Aussetzung der Vollziehung des Bescheides vom 07.03.2012
(Berücksichtigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale)

hat der 7. Senat des Finanzgerichts Nürnberg durch
den Richter am Finanzgericht Dr. Wagner
am 21. September 2012 beschlossen:

1. Die Vollziehung des angefochtenen Bescheides über die Berücksichtigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vom 07.03.2012 wird bis zur Entscheidung des Antragsgegners über den eingelegten Einspruch ausgesetzt und der Antragsgegner verpflichtet, die beantragte Änderung der Lohnsteuerklasse durchzuführen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsgegner zu tragen.
3. Die Beschwerde zum Bundesfinanzhof wird zugelassen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bundesfinanzhof zu.

Die Beschwerde ist beim Finanzgericht Nürnberg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bundesfinanzhof eingeht.

Bei der Einlegung der Beschwerde sowie in dem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts-gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Gründe

I.

Streitig ist die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale in die Steuerklasse III bei einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Der Antragsteller lebt seit 24.02.2012 in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft. Er und sein Partner leben nicht dauernd getrennt und sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Nur der Antragsteller erzielt Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit.

Mit Schreiben vom 27.02.2012 beantragte der Antragsteller u.a. unter Hinweis auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 1 BvR 1164/07, BVerfGE 124, 199 und 1 BvR 611 und 2464/07, BVerfGE 126, 400, ab 01.02.2012 die Abänderung die Lohnsteuerklasse von I in III.

Der Antragsgegner lehnte mit Bescheid über die Berücksichtigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale vom 07.03.2012 den Antrag ab, weil die in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Steuerpflichtigen keine Ehegatten seien und deshalb nicht die Voraussetzungen für die Steuerklasse III oder IV erfüllten.

Dagegen legte der Antragsteller Einspruch ein und beantragte, die Vollziehung der Ablehnung der Änderung der Steuerklasse gemäß § 361 Abs. 2 Satz 2 AO aufzuheben.

Mit Verfügung vom 29.03.2012 lehnte der Antragsgegner eine Aussetzung der Vollziehung (AdV) ab.

Am 16.05.2012, eingegangen am 21.04.2012, beantragte der Antragsteller die AdV nach § 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 FGO.

Er führt sinngemäß aus, die AdV der Ablehnung der Änderung der Steuerklasse sei aufzuheben, weil ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Ablehnung des Antrags bestünden. Der Bundesfinanzhof habe im Beschluss vom 08.06.2011 III B 210/10, BFH/NV 2011, 1692, u.a. ausgeführt, es spreche viel dafür, dass vorläufiger Rechtsschutz bei Ablehnung der Änderung der Steuerklasse ebenso wie bei Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags in die Lohnsteuerkarte durch AdV nach § 69 Abs. 3 FGO zu gewähren sei. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs sei der Ausschluss der Lebenspartner vom Splittingverfahren rechtlich ernsthaft zweifelhaft, weil das Interesse der Lebenspartner an der

Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse an einer geordneten Haushaltsführung.

Durch die Änderung der Lohnsteuerklassen werde die Einkommensteuerveranlagung des Antragstellers nicht vorweggenommen. Falls das Bundesverfassungsgericht die Ungleichbehandlung von Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft in den dort anhängigen Verfassungsbeschwerden nicht für verfassungswidrig erkläre, könne die Änderung der Lohnsteuerklasse im nachfolgenden Veranlagungsverfahren durch Festsetzung einer höheren Nachzahlung rückgängig gemacht werden.

Zudem sei bei einer für den Antragsteller ungünstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts durch die vorläufige Gewährung von AdV kein ungerechtfertigter Steuervorteil zu befürchten, weil die zu wenig erhobene Lohnsteuer nachgefordert werden könne.

Der Antragsteller beantragt, die Vollziehung des Bescheids vom 07.03.2012 gemäß § 69 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 FGO auszusetzen und anzuordnen, dass die Steuerklasse ab 01.02.2012 von I in III abgeändert wird.

Der Antragsgegner beantragt, den Antrag abzulehnen.

Er bringt sinngemäß vor, der Antragsteller erfülle nicht die Voraussetzungen für die Gewährung der Lohnsteuerklasse III. Gemäß § 38b Satz 2 Nr. 3 EStG stehe die Lohnsteuerklasse III nur Ehegatten und nicht Lebenspartnern zu. Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Art. 20 Abs. 3 GG) seien die formell verfassungsgemäß zustande gekommenen Gesetze grundsätzlich zu vollziehen, weil der Verwaltung insoweit keine Prüfungs- und Verwerfungskompetenz zukomme.

Eine AdV komme daher grundsätzlich nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden Steuergesetzes, sondern im Einzelfall nur wegen einer unbilligen, nicht durch das überwiegende öffentliche Interesse gebotenen Härte in Betracht.

Eine Unbilligkeit sei nicht gegeben, weil der Antragsteller durch die – vorläufige – Nichtgewährung der beantragten Lohnsteuerklasse III keinen endgültigen Rechtsverlust erleide. Dem Antragsteller stehe es frei, im Wege der Veranlagung für das Jahr 2012 eine Zusammenveranlagung mit seinem Lebenspartner zu beantragen und im Falle deren Ablehnung insoweit den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung durch den Berichterstatter zugestimmt.

II.

Der Antrag hat Erfolg. An der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides bestehen bei der gebotenen überschlägigen Prüfung anhand des aktenkundigen Sachverhalts und der präsenten Beweismittel ernsthafte Zweifel.

1. Der Antrag auf AdV ist statthaft.

- a) Im finanzgerichtlichen Verfahren ist vorläufiger Rechtsschutz entweder durch die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts nach § 69 FGO oder durch eine einstweilige Anordnung nach § 114 FGO zu gewähren. Die Abgrenzung der beiden Rechtsschutzmöglichkeiten richtet sich danach, welche Klage in einem Hauptsacheverfahren zu erheben wäre. Ist die zutreffende Klageart die Anfechtungsklage, wird vorläufiger Rechtsschutz durch die Aussetzung oder Aufhebung der Vollziehung gewährt (§ 69 FGO), bei Verpflichtungsklagen ist grundsätzlich eine einstweilige Anordnung (§ 114 FGO) zu beantragen (BFH-Beschluss vom 16.12.1997 XI S 41/97, BFH/NV 1998, 615; Gräber/Koch, Finanzgerichtsordnung, 7. Aufl., § 69 Rz 5, 33).
- b) Nach Auffassung des Gerichts ist der vorläufige Rechtsschutz gegen die Ablehnung der Änderung der Steuerklasse ebenso wie bei Ablehnung der Eintragung eines Freibetrags (vgl. die Nachweise im BFH-Beschluss vom 08.06.2011 III B 210/10, BFH/NV 2011, 1692) durch AdV nach § 69 Abs. 3 FGO zu gewähren. Das Gericht schließt sich insoweit der Auffassung des BFH an (s. BFH-Beschluss vom 24.04.2012 III B 180/11, BFH/NV 2012, 1303).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Das Gericht hat ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Ablehnung der Änderung der Steuerklasse i.S. von § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO.

- a) Nach § 69 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 2 FGO soll die Vollziehung eines angefochtenen Verwaltungsakts ausgesetzt werden, wenn ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit bestehen oder wenn die Vollziehung für den Betroffenen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel liegen vor, wenn neben für die Rechtmäßigkeit sprechenden Umständen gewichtige, gegen die Rechtmäßigkeit sprechende Gründe zutage

treten, die Unentschiedenheit oder Unsicherheit in der Beurteilung der Rechtsfragen oder Unklarheit in der Beurteilung der Tatfragen bewirken (ständige Rechtsprechung, z.B. BFH-Beschluss vom 11.06.2003 IX B 16/03, BStBl II 2003, 663, m.w.N.).

- b) Nach Auffassung des Gerichts ist die Beschränkung der Einreihung von Arbeitnehmern in die Lohnsteuerklasse III i. S. des § 38 b Satz 2 Nr. 3 a EStG auf verheiratete Ehegatten verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Das Gericht schließt sich dabei der Rechtsprechung des BFH zur Beschränkung des Rechts auf Wahl der Zusammenveranlagung auf Ehegatten an (s. BFH-Beschluss vom 05.03.2012 III B 6/12, BFH/NV 2012, 1144).

aa) Nach § 38 b Satz 2 Nr. 3 a EStG gehören in die Steuerklasse III Arbeitnehmer, die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und (aa) der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht oder (bb) der Ehegatte des Arbeitnehmers auf Antrag beider Ehegatten in die Steuerklasse V eingereiht wird. Die Steuerklasse III bekommen nur verheiratete Arbeitnehmer, die in einer Ehe zusammenleben, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften werden vom Wortlaut der Vorschrift nicht erfasst. Eine analoge Anwendung der genannten Vorschriften auf Lebenspartnerschaften kommt nicht in Betracht (s. BFH-Urteil vom 26.01.2006 III R 51/05, BStBl II 2006, 515 zur Wahl der Zusammenveranlagung).

bb) Nach der Rechtsprechung des BVerfG verpflichtet Art. 6 Abs. 1 GG als wertentscheidende Grundsatznorm den Staat, die Ehe zu schützen und zu fördern. Eine steuerliche Besserstellung von Ehe und Familie gegenüber nichtehelichen Lebensgemeinschaften hat das BVerfG in seiner bisherigen Rechtsprechung, der sich der erkennende Senat anschließt, für gerechtfertigt gehalten. Er hat dem Gesetzgeber ausdrücklich zugestanden, in Erfüllung und Ausgestaltung des Förderauftrags nach Art. 6 Abs. 1 GG die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen (BVerfG-Urteil vom 17.07.2002 1 BvF 1, 2/01, BVerfGE 105, 313, BGBl I 2002, 3197). Eine unterschiedliche Förderung von Ehe und Familie im Vergleich zu anderen Formen gemeinschaftlichen Zusammenlebens verstößt hiernach nicht gegen den insoweit nachrangigen Art. 3 Abs. 1 GG (BFH-Urteil in BStBl II 2006, 515).

cc) Darüber hinaus würde die Erweiterung des Splittingverfahrens auf Lebenspartnerschaften, im Streitfall im Rahmen der Zuteilung der Steuerklasse III, zu einer im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich bedenklichen Benachteiligung von Personen führen, die als nahe Verwandte eine Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden. So können Geschwister, die auf Dauer zusammen wohnen und ihr Leben gemeinsam gestalten, keine Lebenspartnerschaft begründen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 des Lebenspartnerschaftsgesetzes).

Das BVerfG hat im Beschluss in BVerfGE 105, 313, BGBl I 2002, 3197 die Benachteiligung sog. Geschwistergemeinschaften u.a. damit gerechtfertigt, dass eine solche Gemeinschaft nach bestehender Rechtslage in gewisser Hinsicht eine rechtliche Absicherung habe, die gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern erst mit der Lebenspartnerschaft eröffnet werde. Einkommensteuerrechtlich wirkt sich jedoch das Verwandtschaftsverhältnis von zusammenlebenden Geschwistern nicht aus. Würde Partnern einer eingetragenen Lebenspartnerschaft die einkommensteuerrechtliche Zusammenveranlagung ermöglicht, diese aber Geschwistern vorenthalten, die auf Dauer zusammenleben und ihr Leben gemeinsam gestalten, so käme es zu einer Ungleichbehandlung, die an den vom BVerfG zu Art. 3 Abs. 1 GG aufgestellten Maßstäben zu messen wäre.

Hiernach gebietet es der allgemeine Gleichheitssatz, alle Menschen vor dem Gesetz gleich zu behandeln. Das hieraus folgende Gebot, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln, gilt für ungleiche Belastungen und ungleiche Begünstigungen. Verboten ist daher ein gleichheitswidriger Begünstigungsausschluss, bei dem eine Begünstigung einem Personenkreis gewährt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird (BVerfG-Beschluss in BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295, m.w.N.). Da der Grundsatz, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, in erster Linie eine ungerechtfertigte Bevorzugung oder Benachteiligung von Personen verhindern soll, unterliegt der Gesetzgeber bei einer Ungleichbehandlung, die ihren Anknüpfungspunkt in der Person findet, regelmäßig einer strengen Bindung (BVerfG in BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295, m.w.N.). Die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers ist dann besonders weit, wenn er Lebenssachverhalte verschieden behandelt und die Betroffenen sich durch eigenes Verhalten auf die unterschiedliche Regelung einstellen können. Dagegen sind dem Gesetzgeber umso engere Grenzen gesetzt, je stärker sich die Ungleichbehandlung auf verfassungsrechtlich gewährleistete Freiheiten auswirkt und je weniger der

Einzelne nachteilige Folgen durch eigenes Verhalten vermeiden kann. Die aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Grenzen sind insbesondere dann überschritten, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl zwischen beiden Gruppen keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfG in BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295, m.w.N.).

Nach diesen Maßstäben ist fraglich, ob eine homosexuelle Veranlagung ein Differenzierungsgrund von solchem Gewicht ist, dass er die unterschiedliche einkommensteuerrechtliche Behandlung eingetragener Lebenspartnerschaften einerseits und sog. Geschwistergemeinschaften andererseits erlaubt.

- c) An der Richtigkeit der Rechtsauffassung des Gerichts bestehen jedoch wegen des offenen Ausgangs der beim BVerfG anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 ernsthafte Zweifel i.S. des § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO.

aa) In dem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss in BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295 hat das BVerfG ausgeführt, dass es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt sei, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Gehe die Förderung der Ehe aber mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar seien, rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht.

Im Hinblick auf diesen Rechtssatz ist in finanzgerichtlichen Verfahren über den vorläufigen Rechtsschutz eine einkommensteuerrechtliche Gleichbehandlung von Ehen und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften bejaht worden (Beschlüsse des FG Nürnberg vom 16.08.2011 3 V 868/11, EFG 2011, 2165; des Niedersächsischen FG vom 09.11.2010 10 V 309/10, Deutsches Steuerrecht-Entscheidungsdienst 2011, 675; vom 01.12.2010 13 V 239/10, juris; vom 15.06.2011 3 V 125/11, juris; des FG Baden-Württemberg vom 16.05.2011 9 V 1339/11, juris; in EFG 2012, 66; vom 02.12.2011 3 V 3699/11, juris). Auch wenn eine Privilegierung der Ehe, die dem Gesetzgeber nach dem zitierten Beschluss des Ersten Senats des BVerfG in BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010,

1295 weiterhin erlaubt ist, denkgesetzlich eine Nichtprivilegierung (Benachteiligung) anderer Lebensgemeinschaften zur Folge hat, ist es dennoch nicht auszuschließen, dass der Zweite Senat des BVerfG sich in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 den vom Ersten Senat aufgestellten Rechtssatz zu Eigen machen wird.

bb) Ebenso wenig ist auszuschließen, dass das BVerfG in den Verfahren über die genannten Verfassungsbeschwerden dem Umstand keine entscheidungserhebliche Bedeutung beimessen wird, dass die Ehe - im Gegensatz zur gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft - typischerweise auf die Gründung einer Familie mit Kindern angelegt ist und der aus der Anwendung des Splittingtarifs resultierende Steuervorteil insbesondere Familien mit Kindern zugutekommt. Nach Informationen der Bundesregierung entfällt ca. 90 % des Splittingvolumens auf Ehepaare mit Kindern (BTDrucks 17/3009, S. 7).

Entscheidet sich ein Ehepaar mit Kindern dafür, dass ein Ehepartner weiterhin berufstätig ist und der andere sich zu Hause der Kindererziehung widmet, so erzielt dieser Ehepartner typischerweise keine Einkünfte. Das Splittingverfahren, durch das diesem Ehepartner die Einkünfte des anderen im Ergebnis zur Hälfte zugerechnet werden (s. § 26b EStG), bedeutet nach seinem vom Gesetzgeber zugrunde gelegten, bislang vom BVerfG nicht beanstandeten Zweck auch "eine besondere Anerkennung der Aufgabe der Ehefrau als Hausfrau und Mutter" (BTDrucks III/260, S. 34). Es ist zugleich Ausdruck der Gleichwertigkeit der Arbeit von Mann und Frau, ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Haus- oder Berufsarbeit handelt (vgl. BTDrucks 7/1470, S. 222). Dieser Zweck des Splittingverfahrens steht in Einklang mit Art. 6 Abs. 1 GG (BVerfG-Urteil vom 03.11.1982 1 BvR 620/78 u.a., BVerfGE 61, 319, BGBl I 1982, 1594). Aus dieser Grundsatznorm folgt die Pflicht des Staates, die Familiengemeinschaft sowohl im immateriell-persönlichen als auch im materiell-wirtschaftlichen Bereich als eigenständig und selbstverantwortlich zu respektieren (BVerfG in BVerfGE 61, 319, BGBl I 1982, 1594, m.w.N.). Das Selbstbestimmungsrecht der Ehegatten in ihren finanziellen Beziehungen untereinander wird insoweit verfassungsrechtlich geschützt. In Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen ermöglicht das Splitting den Ehegatten die freie Entscheidung, ob einer allein ein möglichst hohes Familieneinkommen erwirtschaften und sich deshalb in seinem Beruf vollständig engagieren soll, während der andere Partner den Haushalt führt, oder ob stattdessen beide Partner sowohl im Haushalt als auch im Beruf tätig

sein wollen, so dass beide ihre Berufstätigkeit entsprechend beschränken. Damit ist das Ehegattensplitting nach bisheriger Rechtsprechung des BVerfG keine beliebig veränderbare Steuer-"Vergünstigung", sondern – unbeschadet der näheren Gestaltungsbefugnis des Gesetzgebers - eine an dem Schutzgebot des Art. 6 Abs. 1 GG und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare (Art. 3 Abs. 1 GG) orientierte sachgerechte Besteuerung (BVerfG in BVerfGE 61, 319, BGBl I 1982, 1594).

Möglicherweise wird das BVerfG in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und 2 BvR 288/07 diese Grundsätze aufgeben.

3. Eine AdV ist auch nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses abzulehnen.
 - a) Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein Antrag auf AdV, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer dem angefochtenen Steuerbescheid zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift begründet wird, abzulehnen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukommt (vgl. BFH-Beschluss vom 01.04.2010 II B 168/09, BStBl II 2010, 558, m.w.N.). Es ist eine Interessenabwägung zwischen den individuellen Interessen des Steuerpflichtigen und dem öffentlichen Interesse erforderlich (vgl. BFH-Beschluss vom 25.08.2009 VI B 69/09, BStBl II 2009, 826, m.w.N.). Das Gewicht der ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Vorschrift ist bei dieser Abwägung nicht von ausschlaggebender Bedeutung (vgl. BFH-Beschluss in BStBl II 2010, 558).
 - b) Im Streitfall lässt sich das Gericht bei der gebotenen Interessenabwägung davon leiten, dass das BVerfG in seinem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss in BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295 die als verfassungswidrig beurteilten Regelungen in allen offenen Fällen - ohne dem Gesetzgeber eine Übergangsfrist zur Nachbesserung mit befristeter Fortgeltung einzuräumen - für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Eine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartner kam nach Auffassung des BVerfG angesichts der zu erwartenden geringen Zahl der hiervon betroffenen Fälle offensichtlich nicht in Betracht. Dass

die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Ungleichbehandlung im Bereich der hier relevanten Einkommensteuer anders zu beurteilen wären, ist nicht ersichtlich.

Nach allem war dem Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §135 Abs. 1 FGO. Die Beschwerde war nach § 128 Abs. 3 Sätze 1 und 2 FGO zuzulassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Dr. Wagner



Ausgefertigt

Nürnberg, den 27.09.2012

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Moser".

Moser
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle